

Bis in sein hohes Alter verfolgte P. Cathrein die soziale Entwicklung. Als nach dem Umsturz die sozialistische Flut hereinbrach und auch manche Katholiken in gewiß edelster Absicht einer Aussöhnung mit der Sozialdemokratie das Wort redeten und in einem neuen Eigentumsbegriff einen Ausweg aus den sozialen Nöten suchten, griff auch P. Cathrein in die Diskussion ein und verteidigte mit seinen Ordensgenossen, den PP. Vermeersch, Biederlack, A. Schmitt, v. Nell-Breuning den traditionellen Eigentumsbegriff und die Unvereinbarkeit von Sozialdemokratie und katholischem Christentum in mehreren Artikeln der Linzer Quartalschrift und in seiner 1930 erschienenen Schrift „Sozialismus und Katholizismus“. Der Altmeister auf dem Gebiete der sozialen Frage und Moralphilosophie wurde zwar wegen dieser seiner Stellungnahme scharf angegriffen, erlebte aber noch die Genugtuung, daß die päpstliche Enzyklika „Quadragesimo anno“ ihm recht gab.

Kein Zweifel, P. Cathrein war führender Geist auf dem Gebiete der katholischen Moralphilosophie; und ist er auch ins bessere Jenseits hinübergegangen, um den Lohn des guten und getreuen Knechtes zu empfangen, so lebt er doch in seinen Werken fort, die dauernden Wert haben.

Die Quartalschrift, deren eifriger Mitarbeiter er besonders in den letzten Jahren war, ruft dem großen Toten den aufrichtigsten Dank in die Ewigkeit nach, und rechnet es sich zur hohen Ehre, kurz vor seinem Hinscheiden aus seiner Feder noch ein Manuskript erhalten zu haben, mit dessen Abdruck im folgenden Heft begonnen werden wird.

R. I. P.

Linz.

Dr. Kopler.

* (**Welcher Art sind die Patronate des österreichischen Religions- und Studienfonds?**) Obige Frage wurde der Redaktion der „Quartal-Schrift“ vorgelegt.

Man unterscheidet nach kanonischem Rechte geistliche, laikale und gemischte Patronate. Die Patronate der genannten Fonds werden nach Analogie der geistlichen Patronate behandelt, sind aber selbst ganz eigener Natur. Bekanntlich wurde der Religionsfonds aus dem eingezogenen Kirchengut, der Studienfonds speziell aus dem Vermögen des Jesuitenordens gebildet. Fondspatronate kamen nach den damaligen kirchenpolitischen Anschauungen in Betracht bei Pfarren auf den Herrschaftsgütern der aufgehobenen kirchlichen Institute, bei Pfarren, welche den aufgehobenen kirchlichen Instituten inkorporiert waren, und bei Pfarren, welche aus Fondsmitteln errichtet worden waren. Kanonisch waren dies keine wahren Patronate, da die Kirche die Gewalttat der Säkularisationen nicht mit Privilegien zu bedenken pflegt. Nichtsdestoweniger wurde aber im

österreichischen Konkordat Art. 25 dem Kaiser Franz Josef und seinen katholischen Nachfolgern im Kaisertume als ein Zeichen besonderen Wohlwollens das *Indult* zuerkannt, bei Religions- und Studienfondspfarren aus einem bischöflichen Dreievorschlag eine *Nomination* (nicht Präsentation) vorzunehmen. Nach der einseitigen Aufhebung des Konkordates erklärte § 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, daß die Staatsgewalt bei Besetzung von Ämtern und Pfründen, die aus dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, ein *Präsentationsrecht* in Anspruch nimmt. Der Motivenbericht erklärt, daß er es dem administrativen Ermessen, bezw. der kaiserlichen Anordnung überlassen will, welche Berücksichtigung den Ordinariatsvorschlägen zu gewähren ist. Tatsächlich ist es bei der im Art. 25 des Konkordats festgelegten Modalität (Überreichung eines bischöflichen Dreievorschlages) geblieben.

Kanonisch kann man also in den österreichischen Fonds-patronaten nur Gebilde erblicken, die analog den geistlichen Patronaten behandelt werden. Nach der Stilisierung des Art. 25 des österreichischen Konkordates wäre eigentlich mit der Abschaffung der Monarchie das Nominationsindult in Wegfall gekommen. Jedoch, solange der Fonds die nicht geringen Patronatslasten trägt, hat die Kirche kein Interesse an der Aufhebung des bisherigen Zustandes.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

* (**Manuskript-Drucklegung.**) Es wurden der Redaktion folgende Fragen vorgelegt: 1. Unter welchen Umständen ist es einem Geistlichen gestattet und selbst angezeigt, eine Abhandlung, bezw. Druckschrift als Manuskript drucken zu lassen? 2. Muß eine als Manuskript gedruckte Druckschrift, die ausschließlich an höhere geistliche Obern wie den Episkopat und an die Mitglieder des Kardinalskollegiums gerichtet ist und somit nicht publici juris ist, auch immer mit der Bewilligung des Ordinarius loci, wo sie gedruckt wird, erscheinen? 3. Muß, falls der Verfasser einer solchen Denkschrift ein Ordensgeistlicher ist, die Denkschrift, welche auf Anregung höherer geistlicher Stellen verfaßt wurde und keineswegs zur Kenntnis weiterer Kreise gelangen soll, auch mit dem Imprimatur des Ordensobern versehen sein?

Ad 1. Die erste Frage läßt sich wohl nicht erschöpfend beantworten. Im allgemeinen kann man sagen, daß ein Manuskriptdruck dann am Platze ist, wenn ein Schriftwerk nicht für den Buchhandel bestimmt ist, also nicht juris publici werden soll. Der Druck tritt hier nur an Stelle einer anderen Vervielfältigungsart. Häufig lassen Professoren ihre Vorlesungen auf diesem Wege für ihre Hörer herstellen. Sonst wird diese Methode auch angewendet, wenn man mit einem Schriftwerk sich